

München, den 16. Januar 1920.

Der Staatsanwalt
bei dem kgl. Landgerichte
München I.

An das

Königliche Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Vollzug des § 53 der Bekanntm. vom

19. Juli 1919 über die Einsetzung

von Volksgerichten bei inneren Un-
ruhen.

Zum höchsten Auftrage vom ----- 191

Nr. ---

Referent: kgl. I. Staatsanwalt H a h n .

Mit 1 Akt. Beilagen

Vom Volksgericht für den Landge-
richtsbezirk München I wurde heute der
Leutnant Graf Anton Arco-Valley eines
Verbrechens des Mordes schuldig gespro-
chen und zum Tode verurteilt.

Arco-Valley hat am 21. Februar 1919
vormittags etwa um 10 Uhr in der Prome-
nadestrasse in München den Vorsitzenden
im Ministerrat Curt Eisner durch zwei
Revolverschüsse, die er aus unmittelbarer
Nähe von rückwärts auf Eisner abgab, vor-
sätzlich getötet; er hat die Tötung mit
Überlegung ausgeführt.

Die Schuld des Verurteilten steht
unzweifelhaft fest; er hat die Tat zugege-
ben und wurde der Täterschaft durch Zeu-
gen überführt und in unmittelbarem An-
schluss an die Tat selbst schwer verwundet
und festgenommen.

Auch darüber, dass Arco-Valley die
Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, kann
ein Zweifel nicht bestehen. Er hat am Abend
vor der Tat einem Dienstmädchen Walburga
Kästele sein Vorhaben, Eisner am nächsten

Tage zu erschiessen, kundgegeben, hat sich mit der ausgesprochenen Absicht, nunmehr die Tat auszuführen, am Morgen des 21. Februar unter Mitnahme eines mehrfach scharf geladenen Revolvers aus seiner Wohnung entfernt, hat ungefähr eine halbe Stunde lang in der Promenadestrasse auf Minister Eisner gewartet, hat sich diesem von rückwärts genähert und hat dann seine bis dahin verborgen gehaltene Waffe gezogen und aus unmittelbarer Nähe auf Eisner geschossen.

Als Beweggrund für seine Tat gibt Arco-Valley an, dass er die politische Tätigkeit Eisners für ein Unglück für Bayern gehalten habe, dass er befürchtet habe, Bayern werde durch eine weitere politische Betätigung Eisners in immer grösseres Unglück gestürzt und falle dem Bolschewismus und dem politischen wie wirtschaftlichen Untergang anheim.

Er habe die Beseitigung des Ministers Eisner als eine im Interesse des bayerischen Volkes gelegene politische Notwendigkeit erachtet und sich zur Begehung der Tat entschlossen, da er überzeugt gewesen sei, dass Eisner seine politische Tätigkeit zum Nachteile Bayerns nicht einstellen und freiwillig von der politischen Leitung, die er sich angemasst habe, nicht zurücktreten werde.

Arco-Valley bestreitet, das Attentat auf Grund einer mit dritten Personen getroffenen Verabredung ausgeführt zu haben. Diese Angabe scheint richtig zu sein; es haben nicht nur die im Ermittlungsverfahren gepflogenen eingehenden Erhebungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Komplotts nicht ergeben, sondern es sprechen eine Reihe von Momenten dafür, dass Arco-Valley die Tat aus eigenem Entschluss und ohne Verabredung mit Dritten ausgeführt hat, insbesondere die Tatsache, dass keinerlei Vorbereitungen getroffen waren, Arco-Valley bei Ausführung der Tat oder nach deren Ausführung in fördernder oder schützender Weise zur Seite zu stehen.

Bei Entscheidung der Frage, ob das Todesurteil an Arco-Valley vollstreckt oder ob die Todesstrafe im Gnadenwege in Freiheits-

strafe umgewandelt werden soll, ist nicht zu verkennen, dass Arco-Valley, obwohl er den sogenannten gebildeten Ständen angehört, mit dem Attentat eine schwere Blutschuld auf sich geladen und zugleich in verhängnisvoller, die politische Lage aufs Äusserste gefährdender Weise in die politische Entwicklung Bayerns eingegriffen hat. Auch ist die als hinterlistig zu bezeichnende Art der Ausführung der Tat, bei der Arco-Valley es vermied, seinem Opfer offen gegenüber zu treten, zu Ungunsten des Verurteilten hervorzuheben.

Andererseits aber erscheint es vor allem geboten, die Persönlichkeit des Verurteilten zu würdigen.

Arco-Valley ist geboren am 5. Februar 1897, stand also zur Zeit der Tat in dem verhältnismässig jugendlichen Alter von 22 Jahren.

Wenn er auch nicht als im Sinne des § 51 RStGB. erblich belastet anzusprechen ist, so ist doch nicht zu übersehen, dass er von einem Vater abstammt, der als Trinker und als ein zu Exzentrizitäten neigender Mann bezeichnet wird und der auch syphilitisch gewesen sein soll.

Arco-Valley ist, wie auch die psychiatrischen Sachverständiger bekundet haben, nicht mit scharfem Verstande begabt; auch haftet ihm eine erzieherische Unreife und eine Unausgeglichenheit in der Bildung seines Charakters an.

Wie er schon aus diesem Grunde die Tragweite seiner Handlung wohl nicht voll zu ermessen in der Lage war, so war er auch hiezu nicht fähig, da er als politisch noch unreif zu bezeichnen ist; nach nicht vollständig abgeschlossener Gymnasialbildung kam er mit 19 Jahren zum Heer und ins Feld und konnte sich die politische Reife nicht erwerben, die ihn die Folgen seiner Tat hätte übersehen lassen.

Im übrigen wird er, was auch der Gang der Hauptverhandlung erwiesen hat, als ein teilweise noch kindlicher, ungewöhnlich gutmütiger und bescheidener, durchaus offener und wahrheitsliebender Mensch geschildert.

Um bei der Charakteristik der Persönlichkeit Arcos zu blei-

ben und aus ihr die für die Frage der Begnadigung erforderlichen Schlüsse zu ziehen, sei erwähnt, dass er in begeisteter Vaterlandsliebe während des Krieges dazu drängte, in das Heer eingereiht zu werden, und dass er, nachdem er den Widerstand seiner Mutter gebrochen hatte, sich während des Krieges hervorragend führte und auszeichnete. Er wurde wegen dieser Führung vorzeitig vor seinen gleichalterigen Kameraden zum Offizier befördert. Als er während des Feldzugs gegen Rumänien bei seinem Truppenteil (Kavallerie) längere Zeit in der Etappe verwendet werden sollte, meldete er sich zur Infanterie (Infanterie-Leibregiment), um nur wieder an die Front und an den Feind zu kommen. Am 13. April 1918 wurde er bei dem Sturm auf Bailleul schwer verwundet, wollte aber die kämpfende Truppe nicht verlassen und musste von seinem Kompagnieführer genötigt werden, sich in ärztliche Pflege zu begeben. Ehe er von seiner Verwundung wieder geheilt war, meldete er sich freiwillig wieder zur Front; und als er später an Skorbut erkrankt war, wiederholte sich der gleiche Vorgang. Es wird ihm das Zeugnis grosser persönlicher Tapferkeit und grosser Opferwilligkeit, insbesondere auch für die Mannschaften, ausgestellt.

Zu berücksichtigen ist bei Entscheidung der Frage der Begnadigung auch die Stimmung, aus welcher heraus Arco-Valley zu der Tat gekommen ist.

Der allgemeinen politischen Hochspannung jener Zeit konnte auch er sich nicht entziehen.

Er sah sich durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich im November 1918 entwickelt hatten, aus der geregelten Bahn, die ihm gerade bei seiner Eignung zum Truppenoffizier eine erfreuliche Zukunft zu versprechen schien, herausgeschleudert und vor eine absolut unsichere Zukunft gestellt. Bei seiner erzieherischen und politischen Unreife war es ihm nicht möglich, die Ursachen des wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruchs richtig zu erkennen und dazu im Interesse kraftvoller Förderung seiner eigenen Zukunft Stellung zu nehmen. Es bemächtigte sich seiner, da er seine Zukunftsträume vernichtet sah, eine Haltlosigkeit

und Ratlosigkeit, der er umsomehr verfiel, als er von Jugend auf an strenge Führung und Leitung gewöhnt war, die er nun vermissen musste.

Wenn bei der Entscheidung über die Schuldfrage mit Rücksicht auf die absolute Strafdrohung des § 211 StGB. die Beweggründe, welche den Angeklagten zur Verübung der Tat veranlasst hatten, als unbeachtlich gelten mussten, so fallen sie bei Entscheidung über die Begnadigung des Verurteilten umsomehr ins Gewicht. Es steht nun fest, dass Arco-Valley das Attentat auf Minister Eisner nicht aus persönlicher Feindschaft gegen diesen verübte, sondern dass er der Überzeugung war, dass die politische Tätigkeit Eisners unheilvoll für das bayerische Volk sei. Nur im vermeintlichen Interesse zum bayerischen Volk und aus tief eingewurzelter, geradezu vorbildlicher Liebe zu seinem Vaterland hat Arco-Valley die Tat verübt. Er glaubte, dass es ohne gewaltsame Beseitigung Eisners nicht möglich sei, diesen von einer weiteren politischen Betätigung abzuhalten und er glaubte, durch das Attentat eine die Ehre und die Wohlfahrt Bayerns wieder herstellende und rettende Tat zu begehen.

Dazu kam ein nahezu krankhafter Ehrgeiz, der ihn auch sonst ein Vorhaben, das er für gut und richtig hielt, ohne Rücksicht auf eigenen Vorteil oder Nachteil ausführen liess.

Es scheint mir auch ein rein menschlich genommenes Moment noch erwähnenswert: Arco-Valley wurde unmittelbar nach dem Attentat auf Eisner durch dessen Begleitmannschaft durch mehrere Schüsse lebensgefährlich verletzt. Er ist zur Zeit noch nicht vollständig hergestellt und hat noch an den Folgen dieser Verletzungen zu leiden. Immerhin ist es der ärztlichen Kunst gelungen, ihn vom Tode zu retten und ihn mit vieler Mühe wieder soweit herzustellen, dass seine Gesundung zu erwarten ist. Arco-Valley hat also als unmittelbare Folge seiner eigenen Tat schon ein schweres, sich nun nahezu über die Dauer eines Jahres hinziehendes körperliches Leiden durchzumachen gehabt. Seine Verwundungen waren so schwer, dass er dem Tode nahe war. Jetzt, nachdem

er durch die Kunst der Ärzte annähernd wieder hergestellt ist, das Todesurteil an ihm vollstrecken, hiesse das Ergebnis der ärztlichen Kunst zu-
nicht machen und die Leidenszeit, die Arco-Valley als Folge seiner Tat
hinter sich hat, als unbeachtet und ergebnislos verstrichen erklären.

Jch bin der Meinung, dass, so verwerflich die verbrecherische
Tat des Verurteilten ist, doch überwiegende Gründe dafür sprechen, dass
ihm Begnadigung zu Teil werde.

Jch befürworte die gnadenweise Umwandlung der Todesstrafe
in Freiheitsstrafe.

Wenn ich noch Stellung nehme zu der Frage, welche Straftat
bei der gnadenweisen Umwandlung zu wählen sein dürfte, so verhehle ich
mir nicht die Schwere der Tat und den Umstand, dass Arco-Valley mit ihrer
Ausführung ein verhängnisvoll schlimmes Beispiel gegeben hat.

Allein ich bitte zu beachten, dass an Arco-Valley kein Makel
von Unehrenhaftigkeit klebt. Offen, ohne jede Beschönigung und Ausflucht
hat er sich zu der Tat bekannt. Ist diese auch ein ^{Verbrechen} im Sinne des Gesetzes,
so ist sie bei dem Verurteilten doch noch mehr ein Irrtum, eine Verirrung,
hervorgegangen aus der missverständlichen Auffassung, zum Retter seines
Vaterlandes berufen zu sein, entsprungen dem edlen Motiv, ohne Rücksicht
auf die Folgen für seine Person seinem vermeintlich gefährdeten Vaterlande
zu helfen.

Frei von jedem persönlichen Hass- oder Rachegefühl gegen Eisner
hat Arco-Valley die Tat verübt, die ausschliesslich den Charakter eines
politischen Verbrechens trägt.

Gerade bei diesen Verbrechen aber unterscheidet unser Strafge-
setz zwischen solchen, die in ehrloser Gesinnung und solchen, die ohne den
Makel der Ehrlosigkeit verübt wurden; und nur auf erstere droht die Zucht-
hausstrafe, sonst aber Festungshaft an.

Jch glaube, dass auch in der Begnadigungsinstanz dieser Unter-
schied zu machen ist. Und da die Umwandlung der Todesstrafe in Zuchthaus-

strafe dem Verurteilten, der nicht ehrlos gehandelt hat, den Stempel der Ehrlosigkeit aufdrücken würde, befürworte ich Umwandlung in Festungshaft, und zwar auf die Höchstdauer der zeitigen Festungshaft, auf die Dauer von fünfzehn Jahren.

Tamm

Ich gestatte mir noch folgendes beizufügen:

Nach der Verkündung des Urteils erklärte Arco-Valley, es sei ihm zu Ohren gekommen, dass Freunde damit umgingen, einen Befreiungsversuch zu seinen Gunsten zu machen. Er warnte seine Freunde vor einem solchen Schritt, den er als Dummheit bezeichnete und bat sie dagegen, zum Wiederaufbau des Vaterlandes im nationalen Sinne behilflich zu sein. Das allein entspräche seinem Sinn und seinen Wünschen.

Ich glaube betonen zu dürfen, dass diese Haltung des eben zum Tode Verurteilten in hervorragendem Masse geeignet ist, seine ehrenhafte, der Liebe zum Vaterland geweihte Gesinnung aufs neue zum Ausdruck zu bringen und ihn als einen Mann erkennen zu lassen, der nur aus Liebe zu seinem Vaterland sich gegen das Gesetz verfehlt hat.

Tamm

A b s c h r i f t .

Betreff:

Die gegen den Grafen
Anton Arco-Valley in München
erkannte Todesstrafe.

Der Ministerrat des

Freistaates Bayern hat in seiner Sitzung
vom 17. Januar 1920 einstimmig beschlos-
sen, die gegen den Grafen Anton Arco-
Valley in München vom Volksgerichte
für den Landgerichtsbezirk München I
mit Urteil vom 16. Januar 1920 wegen
eines Verbrechens des Mords ausgespro-
chene Todesstrafe in lebenslängliche
Festungshaft umzuwandeln.

gez.: Dr. E. Müller, Frauendorfer,
Segitz, Frhr. v. Freyberg i. V. Saenger
Endres, Staatsrat Dr. Deybeck
i. V. des

Hamm

Finanzministers.

Zur Beglaubigung
München den 6. Februar 1920
Geheimer Legationsrat, d. P. Staatsminister des Innern
Schleyer, Graf. Sekretär.

